

An die
Bayerische Tierseuchenkasse
Postfach 81 02 60
81902 München



Antrag Impfzuschuss BTV-3 der Ziegen und Neuweltkameliden
für Impfungen vom 28.10.2024 bis 31.12.2025

Auszahlung an Tierhalter/-in

1.

Nachname Tierhalter/-in bzw. Firma	Vorname Tierhalter/-in																				
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort																				
Tel.-Nr. für Rückfragen	E-Mail																				
TSK- oder Betriebs-Nr. (HI-Tier)																					
IBAN Tierhalter/-in																					
DE <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					

Zu den Kosten der Impfung der Ziegen und/oder Neuweltkameliden gegen den Serotyp 3 des Virus der Blauzungenerkrankheit (BTV-3) in meinem Betrieb beantrage ich einen Zuschuss in Höhe von **1,00 € pro durchgeführter Impfung**. Ich habe meine Tierärztin/meinen Tierarzt mit der Durchführung der BTV-3-Impfungen beauftragt. Es wurden folgende Impfungen durchgeführt:

2.

Anzahl der Impfungen gegen BTV-3		Impftag (Tag/Monat/Jahr)
bei Ziegen	bei Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas, sonstige Neuweltkameliden)	

3.

Impfnachweis
Kopie Tierarztrechnung oder BTV-3-Impfliste mit Unterschrift Tierarzt/Tierärztin liegt bei **oder**

Erklärung **Tierarzt/Tierärztin**: Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die oben genannten Impfungen ordnungsgemäß durchgeführt habe.

Stempel und Unterschrift Tierarzt/Tierärztin

Datenschutzhinweis:
Die Bayerische Tierseuchenkasse ist verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten aus diesem Formular zu dem oben genannten Zweck. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.btsk.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir die Informationen auch in Papierform.

4. Angabe zur Tierhaltung:

☐

Unternehmen (z. B. optierende oder pauschalierende landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Tierhaltung. Rechtliche Definition: jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, Art ihrer Finanzierung und Größe, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt in Bezug auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll)

☐

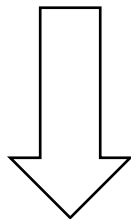
Hobbytierhalter (= Tierhalter, die nicht als Unternehmen eingestuft werden: keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübend in Bezug auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll)

5. Erklärungen, Unterschrift

- Mir ist bekannt, dass die Auszahlung der Bayerischen Tierseuchenkasse bei Leistungsgewährung direkt an mich als Tierhalter/-in erfolgt und ich selbst dafür verantwortlich bin, dass die Rechnung ordnungsgemäß und fristgerecht gegenüber dem/der impfenden Tierarzt/Tierärztin beglichen wurde.
- Ich versichere, dass ich die Kosten der eingereichten Rechnung(en) getragen habe.
- Mir ist bekannt, dass die gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

.....
Datum, Unterschrift Tierhalter/-in

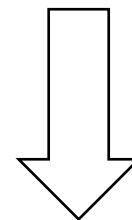
Unternehmen



Bitte senden Sie

- den bis hierher vollständig ausgefüllten Antrag (Seite 1 und Seite 2) mit
- Impfnachweis (Bestätigung des Tierarztes/der Tierärztin auf Seite 1 **oder** die Kopie der Tierarztrechnung oder BTV-3-Impfliste über die Impfung bei Ziegen und/oder Neuweltkameliden **und**
- zusätzlich die De-minimis-Erklärungen (Seiten 3 und 4) zusammen mit Kopien Ihrer alten De-minimis-Bescheinigung(en) des laufenden und der vergangenen zwei Steuerjahre, sofern vorhanden

Hobbytierhalter



Bitte senden Sie

- den bis hierher vollständig ausgefüllten Antrag (nur Seite 1 und Seite 2) mit
- Impfnachweis (Bestätigung des Tierarztes/der Tierärztin auf Seite 1 **oder** die Kopie der Tierarztrechnung oder BTV-3-Impfliste über die Impfung bei Ziegen und/oder Neuweltkameliden

bis spätestens zum 31.03.2026

zurück an die Bayerische Tierseuchenkasse, Postfach 81 02 60, 81902 München

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Agrar)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 für Unternehmen**

6. Antragsteller/-in

Name, Firma	TSK-Nummer
-------------	------------

7. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

8. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

☐ **keine** De-minimis-Beihilfe erhalten oder beantragt habe

☐ **folgende** auf der nächsten Seite aufgeführten De-minimis-Beihilfen auf Grundlage folgender Verordnungen

- Agrar-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013,
- Gewerbe-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und/oder
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014

erhalten bzw. beantragt, aber noch nicht bewilligt bekommen habe:

9. De-minimis-Beihilfen (im laufenden und in den letzten beiden Steuerjahren erhaltene bzw. beantragte)

Bitte vollständig ausfüllen und Kopie(n) der De-minimis-Bescheinigung(en) beilegen!

Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag bzw. Beantragungsdatum ¹ (TT.MM.JJ)	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen ²			Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in €	Beihilfebetrags (Brutto- subventions- äquivalent) in €
			Agrar	Gewerbe	Fischerei			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			

¹ Beantragte, jedoch noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen bitte mit einem zusätzlichem „B“ kennzeichnen.
² Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt. Eine Angabe von DAWI-De-minimis-Beihilfen ist seit dem 01.01.2024 nicht mehr erforderlich.

10. Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe für den BTV-3 Impfschuss der Ziegen/Neuweltkameliden wird mit weiteren Förderungen (nicht De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projektkumuliert:

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende: _____

11. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können.

Ich bin darüber unterrichtet, dass meine in diesem Formular gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne vom § 264 StGB sind. Mir ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt. Ich verpflichte mich, der Bayerischen Tierseuchenkasse nachträgliche Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Leistung bekannt werden.

Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission De-minimis-Beihilfen (Agrar)

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese sogenannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden Gewerbe-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultorsektor – im Folgenden Fischerei-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

Die De-minimis-Agrar-Verordnung gilt für Beihilfen (Einzelbeihilfen, Beihilferegulungen) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt dagegen der De-minimis-Verordnung für Gewerbe. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung für Gewerbe, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft unter die Agrar-Verordnung fallen. Vom Anwendungsbereich der Verordnung für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sind ausgenommen: Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet, Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie

Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Höchstbeträge nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue Agrar-De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Höchstbeträge/Kumulierung

Die an ein Unternehmen ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Diese Höchstbeträge sind bei:

- Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 €,
- Gewerbe-De-minimis-Beihilfen 300.000 €,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWL-De-minimis-Beihilfen 750.000 €.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Seit dem 01.01.2024 erfolgt bei der Gewährung von Agrar-De-minimis-Beihilfen keine Kumulierung mehr mit DAWL-De-minimis-Beihilfen.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fischerei-De-minimis = 30.000 €,
- Gewerbe- + Agrar- + Fischerei-De-minimis = 300.000 €

4. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle vorzulegen.

5. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (hier: Bayerische Tierseuchenkasse) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfebetrug genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob der Höchstbetrag schon erreicht ist. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Führt ein Antrag zur Überschreitung eines Höchstbetrages, kann nur noch der offene Betrag bewilligt werden, der darüber hinausgehende Betrag ist abzulehnen.

Nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfempänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

6. Beispiel

Ein Unternehmen bekommt folgende Agrar-De-minimis-Beihilfen:

1. Kalenderjahr € 4.000		€ 20.000
2. Kalenderjahr € 7.000		€ 18.000
3. Kalenderjahr € 9.000		€ 18.000
4. Kalenderjahr € 2.000		
5. Kalenderjahr € 7.000		

usw .

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre. Beantragt das Unternehmen im 6. Kalenderjahr 13.000 € als Agrar-De-minimis-Beihilfe, so können ihm 11.000 € gewährt werden bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 20.000 €, die restlichen 2.000 € sind abzulehnen.